

leitet und sich nicht sogleich hinweg begiebt, wird auf drei bis sechs Monate Gefängniß oder Strafarbeit bestimmt. Sie wird verdoppelt, wenn bei dem Auf Lauf jemand an seinem Leibe oder Vermögen beschädigt worden ist.

§. 6. Die im §. 9. der Verordnung enthaltene Bestimmung wird auf alle diejenigen angewendet, welche Waffen oder andere gefährliche Werkzeuge gebraucht, oder mit Steinen und andern Gegenständen geworfen haben; oder bei denen Waffen, gefährliche Werkzeuge, Steine oder andere zum Werfen bestimmte Gegenstände vorgefunden worden. Das geringste Strafmaaß wird auf dreijährige Zuchthaus- oder Festungsstrafe bestimmt.

§. 7. Erfolgt eine thätliche Widerseßlichkeit gegen obrigkeitliche Personen oder Wachen, welche zur Stillung des Auf Laufs herbeieilen, oder eine thätliche Behandlung oder Verwundung derselben, so wird die Strafe verdoppelt und kann zufolge §. 10. der Verordnung dem Befinden nach bis zur Todesstrafe erhöht werden. Von der hier und in den vorhergehenden §§. genannten Verordnung vom 30sten Dezember 1798. ist der Auszug beigefügt.

§. 8. Wenn bei einem Auf Lauf die bewaffnete Macht einschreitet, um den zusammengelaufenen Haufen auseinander zu treiben und die Ruhe wieder herzustellen, so befehlt der die Mannschaft kommandirende Offizier oder Unter-Offizier dem Haufen auseinander zu gehen, und erzwingt, wenn auf die zweite Wiederholung seinem Gebot oder dem durch Trommelschlag oder Trompetenschall gegebenen Zeichen nicht sofort genügt wird, durch Waffengebrauch den schuldigen Gehorsam.

§. 9. Wird der bewaffneten Macht thätlicher Widerstand entgegengesetzt oder sogar ein Angriff auf dieselbe mit Waffen oder andern gefährlichen Werkzeugen unternommen, wird mit Steinen oder andern Gegenständen nach derselben geworfen, so ist die bewaffnete Macht, auf Anordnung ihres Befehlshabers, von der Schußwaffe Gebrauch zu machen befugt.

§. 10. Der Thatbestand wird durch eine amtliche Darstellung des Befehlshabers festgestellt.

Es hat derselbe darin über folgende Gegenstände Auskunft zu ertheilen: über die Veranlassung seines Einschreitens, über den an den Haufen erlassenen Befehl, ob er ihn zu wiederholen genöthiget gewesen und die Wirkung desselben; ob eine thätliche Widerseßlichkeit stattgefunden, worin sie bestanden, ob von Seiten der Auf rührer ein Angriff mit Waffen oder andern Werkzeugen erfolgt ist, ob mit Steinen oder andern Gegenständen geworfen worden; ob und welchen Gebrauch er von den Waffen, insbesondere von der Schußwaffe, gemacht, und wie er den Auf Lauf gedämpft hat; endlich ob und was für Beschädigungen an Personen oder Sachen erfolgt sind.

Sind mehrere Befehlshaber in Thätigkeit gewesen, so geht die Darstellung von dem obersten von ihnen aus, die Berichte der übrigen werden beigelegt, insoweit dieselben der Zeit oder dem Orte nach, selbstständig gehandelt haben. Die n<sup>o</sup>.